

Das Recht der Gegenwart
im Reiche und in Preußen
auf Grundlage einer
Rechtsordnung
nach Lebenszwecken

Von

Reichsgerichtsrat Dr. Julius Ebbecke in Leipzig



Berlin und Leipzig 1924

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung / J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Copyright 1924 by Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig

Die umfassenden Änderungen der letzten Jahre auf dem Gebiete des Reichsrechts und des preussischen Rechts lassen es, da die jetzt in Gebrauch befindlichen Rechtsbücher zum großen Teil veraltet sind, als ein dringendes, sich immer mehr geltend machendes Bedürfnis erscheinen, eine Gesamtdarstellung des jetzt geltenden Rechts zu geben, die in zuverlässiger Weise alle diese Änderungen berücksichtigt. Das vorliegende Werk will aber nicht nur ein Führer sein, der über die zur Anwendung kommenden Vorschriften sichere Auskunft gibt. Es will auch diese Vorschriften so zur Darstellung bringen, daß der Zweck und die Bedeutung der einzelnen Bestimmung klar zu Tage treten und damit diejenige Ordnung des Rechtsstoffes gewonnen wird, die — abweichend von der bisherigen, das Privatrecht bevorzugenden Betrachtungsweise — allein den Lebensverhältnissen gerecht wird und eine gesunde Fortentwicklung des Rechts ermöglicht.

Abgeschlossen ist die Arbeit mit dem Rechtsstande Ende 1923. Beabsichtigt ist, ein jedes Jahr zu sehr geringen Kosten einen die Änderungen mitteilenden kurzen Nachtrag folgen zu lassen.

Inhalt.

	Seite
1. Hauptteil. Gesundheitschutz.	
§ 1. Schutz gegen Gesundheitschädigungen	1
§ 2. Schutz gegen elementare Gefahren	3
§ 3. Schutz gegen Unfälle	7
§ 4. Schutz gegen Gefährdung der inneren Gesundheit	12
2. Hauptteil. Gesundheitspflege.	
§ 5. Allgemeine Förderung der Gesundheit	14
§ 6. Gesundheitliche Erziehung und Erhaltung der Arbeitskraft	22
3. Hauptteil. Schutz der geistigen Freiheit.	
§ 7. Denkfreiheit	25
§ 8. Glaubensfreiheit	28
4. Hauptteil. Bildungspflege.	
§ 9. Unterrichtswesen	31
§ 10. Förderung der Bildung im allgemeinen	40
§ 11. Förderung des religiösen Lebens	45
5. Hauptteil. Vermögensschutz.	
§ 12. Eigentumschutz	50
§ 13. Dingliche Rechte und Besitze	56
§ 14. Forderungsrechte	62
§ 15. Geschäftsführung ohne Auftrag	67
§ 16. Schutz gegen Vermögenschädigungen	68
6. Hauptteil. Wirtschaftspflege.	
§ 17. Wettbewerb	72
§ 18. Unterstützungszwecke	77
§ 19. Fürsorge für den Arbeiterstand	80
§ 20. Fürsorge für den Mittelstand	90
§ 21. Beförderung der Landwirtschaft	97
§ 22. Beförderung der Gewerbe	104
§ 23. Beförderung von Handel und Verkehr	109
7. Hauptteil. Eigenrecht.	
§ 24. Persönlichkeitsrechte	126
§ 25. Recht der Selbstbestimmung	130

8. Hauptteil. Familienrecht.	
§ 26. Persönliche Beziehungen der Familienmitglieder.....	144
§ 27. Familienrechtliche Vermögensgemeinschaft	149
§ 28. Gewillfürte Erbfolge.....	158
9. Hauptteil. Staatsgewalt. Rechtsverwirklichung.	
§ 29. Rechtsschutz	163
§ 30. Rechtsverfolgung.....	174
§ 31. Rechtsanwendung.....	185
§ 32. Vollziehung.....	204
10. Hauptteil. Staatsgewalt. Leistungspflichten.	
§ 33. Persönliche Leistungen	210
§ 34. Steuerleistungen.....	217
§ 35. Sachleistungen	240
11. Hauptteil. Staatsverwaltung.	
§ 36. Grundlagen der Staatsverwaltung.....	243
§ 37. Verwaltung der Länder und Gemeinden	263
§ 38. Rechtsverwaltung	274
§ 39. Freie Verwaltung	285
12. Hauptteil. Völkerrecht.	
§ 40. Völkerrechtsgemeinschaft	291
§ 41. Gebietshoheit	293
§ 42. Rechtsverkehr	297
§ 43. Wehrwesen	302
Sachverzeichnis.....	306

Erster Hauptteil.

Gesundheitschutz.

§ 1. Schutz gegen Gesundheitschädigungen.

Eine jede Schädigung der Gesundheit oder Verletzung der körperlichen Unversehrtheit eines andern ist eine unerlaubte Handlung, die bei schuldhaftem Handeln zu Schadenersatz verpflichtet (§ 823 BGB., f. über den Anspruch auf Schadenersatz § 29 und über das Recht auf Abwehr § 30 im Anfang). Ist schuldhaft die Tötung herbeigeführt, so sind — abgesehen von dem Anspruch des Erben auf Ersatz der Begräbniskosten — Schadenersatzberechtigt die Angehörigen, die infolge des Todes einen Ausfall an dem ihnen gesetzlich gebührenden Unterhalt erleiden (§ 844). Desgleichen kann bei Tötung und bei Körperverletzung Schadenersatz von dem Ehemann und den Eltern wegen Schmälderung der ihnen nach Familienrecht im Hauswesen oder Gewerbebetrieb gebührenden Dienste gefordert werden (§ 845). Die Ansprüche dieser Personen sind von dem Anspruch des Verletzten derart unabhängig, daß dieser über sie nach Entstehung der Schadenersatzpflicht nicht mehr verfügen kann (RG. 65, 313). Schuldhaft handelt, wer durch sein Tun, obschon er dieses bei gehöriger Vorsicht vermeiden und den schädlichen Erfolg bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte, diesen Erfolg herbeigeführt oder hierzu, wenn auch nur durch Schaffung günstiger Bedingungen, mitgewirkt hat. Nur solche Folgen sind nicht zu vertreten, die gänzlich außerhalb des dem schädigenden Tun eigentümlichen Gefahrenkreises liegen (inadäquater Schaden). Das bloße Unterlassen macht, soweit nicht durch Gesetz die Pflicht zu einem Tun, zu einer Sürsorge auferlegt ist, nicht Schadenersatzpflichtig. Ein jeder hat aber Rücksicht darauf zu nehmen, daß nicht durch seine Sachen (über die er verfügen kann) oder durch seine Leute (die seiner Aufsicht unterstehen) Dritte Schaden leiden (§§ 831, 832, vgl. §§ 833, 836);

haftbar ist jedenfalls, wer in dieser Hinsicht gewissenlos oder leichtfertig verfahren ist. Ein Eingreifen kann auch zur Abwendung der durch früheres Tun geschaffenen gefährvollen Lage geboten sein. Wer eine Fabrik, ein Bergwerk (Gräberei, Steinbruch) betreibt, hat nach dem Haftpflichtgef. v. 7. 6. 71 für das Verschulden einer Aufsichtsperson, das zu einer Körperverletzung oder Tötung geführt hat — soweit nicht die allgemeinen Bestimmungen der §§ 898 ff. RVerfO. ihm zustatten kommen —, gerade so wie für eigenes Verschulden aufzukommen. Der Unternehmer einer Eisenbahn haftet nach § 1 dieses Gef. für Personenschäden bei Betrieb der Bahn bis zur Grenze der höheren Gewalt. Die Haftungssumme darf jedoch den mit der Teuerungszahl vervielfachten Grundbetrag von 10 000 M. nicht übersteigen (V. v. 24. 10. 23 — vgl. die neuere V. v. 6. 2. 24).

Strafrechtlich wird die Gesundheit dadurch geschützt, daß die durch körperliche oder seelische Einwirkung herbeigeführte vorsätzliche oder fahrlässige Gesundheitsschädigung oder körperliche Mißhandlung (die ein körperliches Mißbehagen verursachende Behandlung) als Körperverletzung unter Strafe gestellt ist. Die Strafe der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung ist nach § 223 StGB. Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (nach Art. I des Geldstrafenges. v. 23. 11. 23 im Betrage von 3 Goldmark bis 10 000 Goldmark), der gefährlichen Körperverletzung (mittels gefährlichen Werkzeugs, durch Mehrere gemeinschaftlich usw.) nach §§ 223 a, 228 regelmäßig Gefängnis nicht unter 2 Monaten, der schweren Körperverletzung (Verlust eines wichtigen Gliedes, einer wichtigen Lebensverrichtung, erhebliche Entstellung) nach § 224 Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis bis zu einem Jahre. Die vorsätzliche Tötung wird, wenn sie mit Überlegung ausgeführt ist, als Mord mit dem Tode (§ 211), andernfalls als Totschlag und zwar in der Regel mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren (§§ 212, 213) bestraft. Teils milder, teils schwerer zu bestrafende Abarten des Tötungsverbrechens finden sich in den §§ 213 bis 217. Strafbar ist auch die fahrlässige Tötung (§ 222). Die den Tod der Leibesfrucht herbeiführende Abtreibung und die Tötung im Mutterleibe bilden das besondere Verbrechen der §§ 218 bis 220.

Einen Schutz gegen gesundheitliche Unannehmlichkeiten bietet auch die Strafbestimmung des § 360 Nr. 11 über die die Allgemeinheit berührende Erregung ruhestörenden Lärms. Der gesund-

heitliche Schutz wird in dieser Beziehung ergänzt durch polizeiliche Vorschriften, welche der Verbreitung starker Geräusche oder übler Gerüche entgegenzutreten (wie z. B. die straßenpolizeiliche Vorschrift, daß Metallstangen in einer das Klirren abschwächenden Weise gelagert sein müssen). Der Nachbar ferner braucht das Eindringen von Geräuschen, Gerüchen, Lichtreizen und dergleichen, die das Maß des Erträglichen überschreiten, in seinen Eigentumskreis sich nicht gefallen zu lassen (§ 906 BGB.).

§ 2. Schutz gegen elementare Gefahren.

Eine große Reihe von Vorschriften dient dem Zwecke, einen Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit zu gewähren. Diese Vorschriften, deren Übertretung Strafe nach sich zieht, lassen sich sondern in solche, die eine Sicherung gegen elementare Gefahren — Feuergefahr, Entzündungs- oder Sprengungsgefahr, Wassergefahr — oder eine Sicherung gegen äußere Unfälle oder endlich eine Sicherung gegen die Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf die innere Gesundheit bezwecken.

Die vorsätzliche Brandstiftung wird wegen der damit verbundenen gemeinen Gefahr in den Fällen des § 306 (Gefährdung von Menschen durch Inbrandsetzung von Wohnräumen) mit Zuchthaus bestraft. Die gemeine Gefahr ist auch der Grund für die Strafbarkeit des in § 308 behandelten Tatbestandes, daß die inbrandgesetzten sonstigen Baulichkeiten oder größeren Vorräte geeignet sind, das Feuer den in § 306 bezeichneten Räumen mitzuteilen. Strafe regelmäßig Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Die Zerstörung einer Sache durch Herbeiführung einer Explosion wird der Inbrandsetzung gleichgeachtet (§ 311). Strafbar ist auch die fahrlässige Inbrandsetzung (§ 309). Die vorsätzliche Herbeiführung von Gefahr durch Anwendung von Sprengstoffen und die vorbereitenden Handlungen sind durch G. v. 9. 6. 84 (§§ 5 ff.) mit Strafe bedroht. Für die Verhütung von Feuergefahr wird durch polizeiliche Vorschriften, die vielfach in haupolizeilichen Verordnungen enthalten sind, Vorsorge getroffen (siehe auch §§ 367 Nr. 4, 5, 5 a, 6, 8; 368 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8 StGB.). Die Errichtung einer Feuerstätte ohne polizeiliche Genehmigung ist nicht gestattet. Es dürfen hierfür nur feuerfeste Stoffe verwendet werden und es dürfen in der Nähe keine leicht Feuer fangenden Gegenstände ihre Platz haben. Die notwendigen Treppen in den Gebäuden müssen feuersicher sein. Vgl. den in

der Vfg. des Staatskommissars für das Wohnungswesen v. 25. 4. 19 mitgeteilten Entwurf einer Bauordnung, abgeändert am 28. 4. 21, den im Erlaß v. 24. 2. 18 bekanntgegebenen Entwurf einer Baupolizeiordnung für Kleinhäuser und das durch Erlaß v. 6. 4. 09 mitgeteilte Muster einer Polizeiverordnung für öffentliche Versammlungsräume, abgeändert durch Erl. v. 29. 9. 21. Schornsteine und Schornsteinrohre müssen in regelmäßigen Zeiträumen von Ruß gereinigt werden, zu welchem Behufe auf Grund landespolizeilicher Vorschriften (vgl. § 9 GewO. in der Fassung v. 26. 7. 00) Kehrbezirke gebildet zu sein pflegen, die von Bezirkschornsteinfegern versehen werden. Über die Anstellung der Bezirkschornsteinfeger und ihre Pflichten ist in Preußen der Erlaß der M. für H. und des J. v. 18. 12. 22 ergangen. Um bei Ausbruch eines Feuers den Brand sofort löschen zu können, müssen die vorgeschriebenen Löschgerätschaften von der Gemeinde und den Hausbesitzern bereitgehalten werden. Zur Ausführung der Löscharbeiten pflegen überall Feuerwehren (Pflichtfeuerwehren oder freiwillige Feuerwehren) eingerichtet zu sein. Im Notfalle ist auf polizeiliche Aufforderung jedermann zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 360 Nr. 10 StGB.). Besondere Vorschriften gelten für Dampfkessel. Zur Anlegung eines solchen ist nach § 24 GewO. die Genehmigung der Behörde erforderlich. Der Inbetriebnahme muß eine Abnahmeprüfung vorhergehen. Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere über die Kesselwandungen, die Feuerzüge, die mindestens 100 mm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen müssen, über die Ausrüstung mit mindestens zwei Speisevorrichtungen, zwei Wasserstandsvorrichtungen, Wasserstandsmarke, Sicherheitsventil, Manometer sind in der Bekanntmachung des Bundesrats v. 17. 12. 1908 über die Anlegung von Landdampfkesseln und vom gleichen Tage über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln (Ausführungsanw. des Pr. M. v. 16. 12. 09), abgeändert durch Bef. v. 14. 12. 13, 30. 1. 19 und 25. 4. 22, enthalten. Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck dürfen über Räume, die häufig von Menschen betreten werden (mit Ausnahme der Kellerräume), nach § 15 der Bef. nicht aufgestellt werden. Den Dampfkesselüberwachungsvereinen kann die Vergünstigung erteilt werden, gegenüber den Mitgliedern die Prüfung und die weiteren regelmäßigen Untersuchungen durch die Vereinsingenieure vornehmen zu lassen (§§ 3, 28 ff. der Anw.). Auf bewegliche Dampfkessel und Motore beziehen sich die in Preußen

zufolge Erlasses der beteiligten Minister v. 25. 3. 08 eingeführten Polizeiverordnungen. Die polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung von Handpumpen durch die V. des RAm. v. 27. 4. 23 geändert, ebenso in Anlage II dieser V. die Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel, was insbesondere die Blechdicke und Stärken angeht. Für die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sind nach der V. v. 14. 12. 23 die Baustoff- und Herstellungsvorschriften des Deutschen Dampfkesselausschusses zu beachten. Bei der Lagerung und der Versendung leicht entzündlicher Stoffe sind besondere Vorichtsmaßregeln zu beachten, wie sie für den Verkehr mit Mineralölen, Benzin usw. durch die im Erlaß der beteiligten Minister vom 20. 1. 06 mitgeteilte Normalpolizeiverordnung, für die Herstellung und Versendung von Azetylgas sowie die Aufbewahrung von Kalziumtarbid durch den im Erl. v. 8. 6. 05 veröffentlichten Entwurf einer Polizeiverordnung, für den Transport und die Aufstellung mit flüssiger Kohlenensäure gefüllter Flaschen durch die im Erl. v. 6. 1. 92 anempfohlene Polizeiverordnung vorgeschrieben sind. Der Besitz und die Herstellung von Sprengstoffen (abgesehen von den vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffen), auch die Einfuhr aus dem Auslande, sofern die polizeiliche Genehmigung für diese Handlungen nicht eingeholt oder die polizeilichen Vorschriften über die Behandlung der Sprengstoffe übertreten sind, ist durch §§ 1, 4, 9 des G. v. 9. 6. 84 unter Strafe gestellt. Besondere Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen gibt die für Preußen von den M. des J. und des H. erlassene Polizeiverordnung v. 14. 9. 05. Zum Handel, zum Gebrauch in gewerblichen Betrieben und zur Versendung sind nur zugelassen die in §§ 2 und 9 bezeichneten Sprengstoffe, wozu auch Pulver gehört. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß, abgesehen von der nach dem G. v. 9. 6. 84 erforderlichen polizeilichen Erlaubnis, der Polizeibehörde besonders Anzeige machen (§ 24). Die Aufbewahrung ist in größeren Mengen nur außerhalb der Ortschaft in besonderen Magazinen zulässig (§§ 29 ff.). Über die EINFÜHRE und VERKÄUFE ist Buch zu führen (§ 25). Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von denen ein Mißbrauch zu besorgen ist, ist verboten. Die Versendung und das Verladen darf nur in der Weise stattfinden, daß eine jede Erschütterung oder Verschiebung ausgeschlossen ist (§§ 4 ff.), Dynamit nach Maßgabe der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften nur in Patronenform (§ 6). Die Suhrwerte müssen als

Warnungszeichen eine schwarze Flagge mit einem weißen P führen (§ 11). Feuer und offenes Licht sind fernzuhalten, jede Annäherung an geheizte Lokomotiven oder ähnliche Maschinen ist in möglichst weitem Umfange zu vermeiden. Mit den Fahrzeugen oder Schiffen, die Sprengstoffe führen, dürfen Personen nicht befördert werden. Über die Beförderung der bedingungsweise zugelassenen explosionsgefährlichen Gegenstände auf der Eisenbahn s. Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung v. 23. 12. 08, über die Beförderung von Sprengstoffen s. D. v. 10. 11. 23. Das Verzeichnis der in dieser Anlage aufgeführten Gegenstände hat in jedem Jahre (s. z. B. Bef. v. 1. 4. 09) vielfache Ergänzungen erfahren. Für den Verkehr mit verflüssigten oder verdichteten Gasen in geschlossenen Behältern hat für Preußen der M. des H. unter dem 2. 7. 14 den Entwurf einer besonderen Polizeiverordnung erlassen. Sie enthält Vorschriften über die Beschaffenheit und die Ausrüstung der (eisernen oder kupfernen) Behälter, über die zulässige Höchstfüllung, die Druckprobe und die Stempelung der Behälter, über ihre Sicherung gegen Werfen und Erhitzen. Über die zur Verwendung im Bergbau zugelassenen Sprengstoffe ist eine dem Erl. des M. für H. und des J. v. 25. 1. 23 beigelegte Polizeiverordnung erlassen.

Den Gefahren durch elektrische Starkstromanlagen wird vorgebeugt durch die dem Erlaß des Pr. M. des H. v. 25. 3. 08 entsprechenden Polizeiverordnungen. Die in § 2 bezeichneten Anlagen unterliegen der Überwachung durch Sachverständige, hauptsächlich durch Sachverständige der Überwachungsvereine. Von der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung einer solchen Anlage ist, sobald mit der Ausführung begonnen wird, dem zuständigen Sachverständigen Anzeige zu machen und spätestens bei ihrer endgültigen Inbetriebsetzung die Abnahme durch diesen zu beantragen. Die Prüfung der Anlage hat der Sachverständige der Regel nach in jährlichen Fristen zu wiederholen.

Gegen die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben richten sich die Strafbestimmungen der §§ 312 u. 314 StGB. Dem Schutze gegen die Gefahr von Überschwemmungen durch das Meer oder durch Flüsse dienen die Deiche. In dem für jeden Wasserlauf nach §§ 285/6 des Pr. Wassergesetzes v. 7. 4. 13 zu bestimmenden, nicht hochwasserfreien Überschwemmungsgebiet dürfen Deiche und deichähnliche Erhöhungen nicht ohne Genehmigung beseitigt werden,

gleicherweise ist, um den Abfluß nicht zu stören, auch das Anbringen von Erhöhungen ohne Genehmigung nicht erlaubt. Weitere Handlungen dieser Art können durch Polizeiverordnungen (§ 284) verboten werden. Zur Erhaltung eines bestehenden Deiches kann nötigenfalls polizeilicher Zwang ausgeübt werden (§ 319). Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr notwendig, so können die Eigentümer der sämtlichen der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke auch ohne ihre Zustimmung nach den für Wassergenossenschaften geltenden Grundsätzen (§ 294, vgl. § 245) zu einem Deichverbande vereinigt werden. Die auf den Grundstücken ruhende Deichpflicht gehört zu den öffentlichen Lasten (§ 310). Die örtliche Polizei zum Schutze der Deiche wird von dem Deichvorsteher oder einem Vorstandsmitgliede wahrgenommen (§ 307). Bei Gefährdung des Deiches durch Hochwasser können sämtliche Bewohner des bedrohten und nötigenfalls des benachbarten Gebiets zu Schutzarbeiten aufgeboten werden (§ 315).

§ 3. Schutz gegen Unfälle.

Zur Verhütung von Unfällen ist es durch §§ 833 ff. dem Tierhalter (der als Unternehmer das Tier hält, mag er auch nicht der zeitige Besitzer sein) zur Pflicht gemacht, den aus der tierischen Natur entspringenden Gefahren vorzubeugen. Er hat sich, um von Schadensersatzpflicht frei zu sein, darüber auszuweisen, daß er mit gehöriger Sorgfalt das zur Gefahrabwendung Erforderliche getan hat. Neben dem Tierhalter haftet in gleicher Weise der Tierhüter, der die Beaufsichtigung vertragsmäßig übernommen hat. Für den Schaden durch Lusttiere (die nicht dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dienen, wie letzteres bei Schlachtvieh der Fall) hat der Tierhalter unbedingt aufzukommen. Strafbar ist nach §§ 366 Nr. 2, 5; 367 Nr. 11 StGB., wer die zur Verhütung von Tierschaden erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterläßt, wer insbesondere gefährliche Tiere frei umherlaufen läßt. Für Unfälle aus mangelnder Bausicherheit (infolge Einsturzes des Bauwerks oder Ablösung von Teilen) ist nach §§ 836 ff. der Besitzer verantwortlich, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht nachweist. Voraussetzung der Haftung ist aber, daß der Unfall nachweislich in mangelhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung des Werkes seinen Grund hat. Die Außerachtlassung der für die Bausicherheit erforderlichen oder polizeilich vorgeschriebenen Maß-

nahmen zieht nach §§ 330, 367 Nr. 13, 14, 15 StGB. Strafe nach sich. Nach polizeilichen Verordnungen (vgl. § 2) ist zur Vornahme eines Neubaus oder größerer Ausbesserungsbauten die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen. Bevor der Bau in Benutzung genommen werden darf, ist Rohbauabnahme notwendig. Für den Bergbau ist in § 73 Ges. v. 28. 7. 09 vorgeschrieben, daß zur Aufsicht und Leitung nur Personen angenommen werden dürfen, die ihre Befähigung der Bergbehörde nachgewiesen haben. Unfälle können ferner durch den Betrieb von Maschinen entstehen. Die hier zu beobachtenden Sicherungsmaßnahmen (Verhütung einer gefahrbringenden Annäherung usw.) sind regelmäßig durch Polizeiverordnungen festgesetzt. Außerdem ist den Berufsgenossenschaften durch §§ 848 ff., 1199 ff. RVerfO. die besondere Pflicht auferlegt, die nötigen Unfallverhütungsvorschriften über Einrichtungen und Anordnungen in den ihnen unterstehenden Betrieben und über das zur Vermeidung von Gefahr von den Versicherten zu beobachtende Verhalten zu erlassen. Die Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften liegt ebenfalls den Berufsgenossenschaften ob (§§ 874/5).

Besondere Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Unfällen sind für den Straßenverkehr, den Eisenbahnverkehr und den Schiffsverkehrsverkehr vorgeschrieben. Sowohl für den Eisenbahndienst als die Leitung der Schifffahrt dürfen nur Personen verwendet werden, die hierfür befähigt sind. Die für die Eisenbahnbetriebsbeamten geltenden Bestimmungen sind vom Bundesrat am 8. 7. 92 erlassen. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lotsen, die ihre Vorbildung auf Navigationschulen empfangen, bedürfen eines von dem Regierungspräsidenten auszustellenden Befähigungszeugnisses (GewO. §§ 31, 40; Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung v. 16. 1. 04). Die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes kann ihnen durch Spruch des Seeamts, das ihre Schuld an einem Seeunfall festgestellt hat, entzogen werden (G. v. 27. 7. 77 §§ 26, 34 und G. v. 11. 6. 78).

Der Straßenverkehr ist in den Straßenpolizeiordnungen geregelt. Allgemeiner Grundsatz ist gemäß dem Bundesratsbeschlusse v. 3. 5. 06, daß die sich begegnenden Fuhrwerke nach der rechten Seite auszuweichen haben und auf ein Zeichen des überholenden Fuhrwerks das vordere so weit nach rechts ausbiegen muß, daß das nachfolgende links vorbeifahren kann. Die Fuhrwerke müssen nach Eintritt der Dunkelheit beleuchtet sein. Nach § 366 Nr. 2 ist strafbar,

wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen oder Krafträdern) hat seine Regelung gefunden durch das die bürgerlich-rechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften enthaltende G. v. 3. 5. 09 und durch die D. v. 3. 2. 10 in der Neufassung v. 23. 3. 23. Kraftfahrzeuge, die öffentliche Wege oder Plätze benutzen, müssen von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen sein, die hierbei auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit (§§ 18, 30) festzusetzen und dem Fahrzeuge das an der Vorderseite und der Rückseite leicht sichtbar anzubringende polizeiliche Kennzeichen (§§ 6 ff.) zuzuteilen hat. Jedes Fahrzeug muß mit zwei voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen und — mit Ausnahme der Fahrzeuge der Feuerwehr (§ 37) — mit einer zur Abgabe von Warnungszeichen am Fahrzeug befestigten, einen klaren Ton gebenden Hupe (außerhalb geschlossener Ortschaften darf hierfür auch eine Pfeife benutzt werden, §§ 19, 4 letzter Absatz) sowie während der Dunkelheit mit mindestens zwei hellbrennenden Laternen versehen sein (§ 4). Der Führer hat die von der höheren Verwaltungsbehörde erteilte Erlaubnis bei sich zu führen. Zur Erlangung der Erlaubnis hat er die in der Anlage zu der D. bestimmte Prüfung abzulegen (vgl. über die Ausbildung D. v. 1. 3. 21). Die Höchstgeschwindigkeit hat der Führer so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden, er hat bei Gefährdung von Menschen oder Tieren die Geschwindigkeit zu mäßigen und nötigenfalls zu halten; beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Biegung, nach links in weitem Bogen zu fahren (§§ 18, 20, 21 der D. v. 3. 2. 10). Die Bedingungen, unter denen das Mitführen von Anhängewagen zulässig ist, sind in §§ 25, 27 festgesetzt. Der Fahrchein kann dem Führer, wenn seine Unzuverlässigkeit sich herausstellt, jederzeit entzogen werden (§§ 4, 5 G. v. 3. 5. 09). Für Betriebsunfälle ist der Halter des Fahrzeugs haftbar, wenn der Unfall nicht durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist (§§ 7 ff. das.). Haftbar ist nach dem G. v. 21. 7. 23 auch der Dritte, der das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters benutzt hat. Daneben bleibt die Haftung des Halters, wenn durch sein Verschulden die Benutzung möglich geworden ist, bestehen. Der Höchstbetrag der Haftung ist durch die D. v. 3. 10. 23 neu bestimmt.

Genaue Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung der Eisenbahnen (Bahnspur, Steigungsverhältnisse, Krümmungsverhältnisse usw.), über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und den

Betrieb enthält die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 4. 11. 04, abgeändert am 18. 11. 12 und 23. 12. 20. Lokomotiven und Wagen dürfen erst nach amtlicher Prüfung in Benutzung genommen werden. Die Untersuchung ist mindestens alle 3 Jahre, bei vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Wagen schon früher zu wiederholen (§§ 43, 44). Die Bahn soll innerhalb 24 Stunden der Regel nach mindestens dreimal (bei Nebenbahnen einmal) auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit untersucht werden (§ 46). Die Belastung der Achsen (§ 32) und die Fahrgeschwindigkeit (§ 66) darf bestimmte Grenzen nicht übersteigen. Bahnstrecken, auf denen die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen (§ 48). Die Höchstzahl der Achsen, die zu einem Zuge zusammengestellt werden dürfen, ist in § 55 bestimmt. Die einzelnen Wagen sind durch doppelte Kuppelung und durchgehende Zugstange miteinander verbunden zu halten (§§ 33, 61). Jeder Zug muß mit den nötigen Bremsen versehen sein, die bei schneller fahrenden Zügen (mit einer Geschwindigkeit von mehr als 60 km oder bei Nebenbahnen 40 km) so eingerichtet sein müssen, daß sie auch von den einzelnen Abteilungen der Personenwagen aus in Tätigkeit gesetzt werden können (§§ 35, 55). Der Verschuß der Personenwagen darf nicht ein solcher sein, daß er von den Insassen des Wagens nicht geöffnet werden kann (§ 61 Nr. 3). Auf zweigleisigen Bahnen haben die Züge regelmäßig rechts zu fahren (§ 53). Die Züge müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze (durch weißes Licht) und den Schluß (durch rotes Licht) erkennen lassen (§ 58). Die Bahnhöfe (das sind Stationen mit mindestens einer Weiche, § 6) sind mit Einfahrsignalen, soweit sie Ausweichgleise haben, auch mit Ausfahrsignalen zu versehen (§ 21). Einfahrsignale sind auch für Streckenabschnitte (§§ 22, 6 Nr. 3) vorgesehen. Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe, soweit sie unvergeschlossen sind, und die von den einfahrenden Personenzügen durchfahrenen Weichen innerhalb der Bahnhöfe müssen mit den für die Fahrt geltenden Signalen derart in Abhängigkeit stehen, daß die Signale erst auf freie Fahrt gestellt werden können, wenn die Weichen dementsprechend gestellt sind (§ 21). Die Signale (Hauptsignale und Vorsignale) müssen der für die Eisenbahnen geltenden Signalordnung v. 24. 6. 07, abgeändert am 23. 12. 20 (weißes Licht z. B. zeigt freie Fahrt an, während rotes Licht Sperrung bedeutet) entsprechen. Bahnkreuzungen in Schienenhöhe dürfen außerhalb der Einfahr-

signale nicht angelegt werden (§ 13). Bahnübergänge sind, wenigstens für Hauptbahnen, durch Schranken abzuschließen (§ 18). Das Öffnen der Wagentüre und jeder Versuch zum Ein- und Aussteigen, solange der Zug sich in Bewegung befindet, ist nach § 81 bei Strafe verboten. Verboten ist ferner das Betreten der Bahn durch unbefugte Personen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Strecken (§ 78). Die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransports fällt unter die Strafbestimmung der §§ 315/6 StGB. Besondere Vorschriften für die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen sind in dem für Preußen durch Erlass der beteiligten Minister v. 26. 9. 06 veröffentlichten Muster einer Polizeiverordnung aufgestellt.

Der Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen will die auf Grund des § 145 StGB. erlassene Seestraßenordnung v. 9. 5. 97/5. 2. 06 begegnen. Die in Fahrt befindlichen Schiffe müssen während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durch bestimmte Lichte (auf der rechten, der Steuerbordseite, grünes Licht, auf Backbordseite rotes Licht, außerdem bei Dampffahrzeugen helles weißes Licht auf der Vorderseite und, wenn sie andere Fahrzeuge schleppen, zwei oder drei weiße Lichte) gekennzeichnet sein. Manövrierungsfähige Schiffe müssen zwei rote Lichte übereinander (Art. 4), Fahrzeuge, die vor Anker liegen, müssen zwei weiße Lichte führen (Art. 11). Kleinere Ruder- und Segelfahrzeuge müssen in der Nähe eines andern Fahrzeugs sich durch eine Laterne mit grünem und auf der entgegengesetzten Seite rotem Licht, Ruderboote durch weißes Licht kenntlich machen. Ein Fahrzeug, das von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Gladerfeuer zeigen. Besondere Lichte sind in Art. 9 der Seestraßenordnung v. 5. 2. 06 für Fischerfahrzeuge vorgeschrieben. Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen sind die in Art. 15 bestimmten Schallsignale zu geben, auch ist die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen. Über die Verpflichtung zum Ausweichen sind in Art. 17 ff. Bestimmungen getroffen. Das überholende Schiff muß dem überholten, das bei günstigem Winde segelnde Schiff dem andern Segelschiff aus dem Wege gehen. Bei Gefahr des Zusammenstoßes zwischen zwei Dampfschiffen müssen beide ihren Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie an Backbordseite einander passieren können. Die bürgerlichrechtlichen Vorschriften des HGB. über Haftbarkeit, Bergung und Hilfsleistung sind durch G. v. 7. 1. 13 geändert. Im Falle eines

Zusammenstoßes durch Verschulden der Schiffsbesatzung ist der Reeder haftbar. Liegt das Verschulden auf beiden Seiten, so ist nach Verhältnis der Schwere des Verschuldens die beiderseitige Haftung zu bemessen (§ 736).

§ 4. Schutz gegen Gefährdung der inneren Gesundheit.

Die Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf die Gesundheit wird namentlich durch ansteckende Krankheiten herbeigeführt. Zur Sicherung gegen diese Gefahr ist durch R.G. v. 30. 6. 1900 wegen Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Ausführungsbestimmungen v. 21. 2. 04 u. 24. 2. 20, vgl. auch internationale Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber v. 17. 1. 12, ratifiziert von Deutschland am 30. 12. 20) eine Anzeigepflicht bei jeder Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung und bei jedem Todesfall wegen Ausatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest oder Pocken eingeführt und durch Pr. G. v. 28. 8. 05 (Ausführungsbestimmungen v. 7. 10. 05, 10. 8. 06) ausgedehnt auf jede Erkrankung und jeden Todesfall wegen Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus und andere übertragbare Krankheiten. Die Pflicht der Anzeige liegt in erster Reihe dem zugezogenen Arzt, sodann dem Haushaltungsvorstand, jeder mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, dem Wohnungsinhaber und dem Leichenschauer ob. Sobald die Polizeibehörde von dem Krankheitsfalle Kenntnis erhält, hat sie durch den beamteten Arzt, der indes bei Gefahr im Verzuge schon vorher einschreiten darf (§ 9 G. v. 30. 6. 00), den Stand und die Ursache der Krankheit zu ermitteln und für die Dauer der Krankheitsgefahr die in §§ 11 bis 21 dieses Ges., auch § 8 des G. v. 28. 8. 05 zugelassenen Abperrungs- und Schutzmaßregeln, insbesondere die Absonderung kranker oder verdächtiger Personen, die Desinfektion von Gegenständen oder Räumen, nötigenfalls die Vernichtung der Sachen anzuordnen (vgl. auch die in der Bef. v. 24. 10. 21 über die vorgedachte internationale Übereinkunft Art. 11 ff. vorgesehenen Abwehrmaßregeln). Nach § 9 des G. v. 28. 8. 05 können außerdem die an Körnerkrankheit (Granulose) Erkrankten und nach der D. v. 11. 12. 18 Geschlechtskranke, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung der Geschlechtskrankheit erforderlich erscheint, der Zwangsheilung unterworfen werden. Dem einen Geschlechtskranken behandelnden oder untersuchenden Arzte ist durch D. v. 11. 12. 18 und 9. 7. 19 die Pflicht auferlegt, ihn über die Ansteckungsgefahr zu belehren. Zur Verhütung der

Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande können von dem Reichsrat beschränkende Vorschriften über den Schiffsverkehrsverkehr, den Warenverkehr und den Personenverkehr erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Verpflichtungen sind durch die angeführten Gesetze und durch § 327 StGB. unter Strafe gestellt. Für die infolge der Desinfektion unbrauchbar gewordenen oder vernichteten Gegenstände wird durch Zahlung des gemeinen Wertes Entschädigung gewährt (G. v. 30. 6. 00 §§ 29—34, G. v. 28. 8. 05 §§ 14 ff.), nach § 14 des letzteren Ges. jedoch nur insoweit, als der Betroffene den Schaden ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts nicht zu tragen vermöchte. Eine besondere Schutzmaßregel gegen die Pocken ist es, daß nach dem G. v. 8. 4. 74 alle Kinder im ersten Lebensjahr und alle Schüler im 12. Lebensjahr geimpft werden müssen, welche Impfung bei Wirkungslosigkeit im nächsten Jahre, nötigenfalls auch im dritten Jahr zu wiederholen ist. Im weiteren Umfange können Zwangsimpfungen bei Ausbruch einer Pockenepidemie angeordnet werden (§ 18 Abs. 3).

Zur Verhinderung einer schädlichen Beeinflussung der Gesundheit ist ferner für baldige Beseitigung der der Verwesung unterliegenden Gegenstände zu sorgen. Die Beerdigung Verstorbener erfolgt auf den Kirchhöfen, die in den Rheinlanden im Eigentum der bürgerlichen Gemeinden, sonst der Regel nach im Eigentum der Kirchengemeinde stehen, nach den Vorschriften der Kirchhofsordnung. Die Leiche darf nicht über die in den Polizeiverordnungen bestimmte Zeit (vgl. auch § 21 G. v. 30. 6. 1900) über der Erde bleiben. Die Beförderung von Leichen ist nur auf Grund eines von der Polizeibehörde ausgestellten Leichenpasses in einem hinreichend widerstandsfähigen Metallarge und hölzerner Umkleidung zulässig. An Stelle der Beerdigung kann die Feuerbestattung treten. Nach dem Pr. G. v. 14. 9. 11 (Ausführungsanweisung v. 29. 9. 11) darf eine der Feuerbestattung dienende Anlage nur von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, in deren Wirkungskreis dies fällt, mit landespolizeilicher Genehmigung errichtet werden. Zur Feuerbestattung, die der Verstorbene urkundlich angeordnet haben muß, ist die ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich (§ 7). Dem Antrage muß die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache beigelegt sein (§ 8). In gleicher Weise ist die Gesundheit vor der Einwirkung von Gift zu bewahren.

Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Gifte weder hergestellt noch feilgehalten werden (§ 367 Nr. 3 StGB.). Der Handel mit Gift darf landesgesetzlich, wie dies in Preußen durch § 49 GewO. v. 17. 1. 45 geschehen ist, von einer Genehmigung des Gewerbebetriebs abhängig gemacht werden (GewO. § 34 Abs. 2). Für diesen Handel sind in Preußen durch die von den beteiligten Ministern erlassene Polizeiverordnung v. 22. 2. 06 besondere Vorsichtsmaßregeln — Aufbewahrung der in der Anlage dieser V. genannten Gifte der Abt. I in einem verschlossenen Giftschrank der verschlossenen Giftkammer und zwar, was allgemein für Gifte gilt, in geschlossenen, die Aufschrift „Gift“ tragenden Gefäßen, Verabfolgung von Gift nur gegen Empfangschein (Giftschein) unter Eintragung der Abgabe in ein Giftbuch, in zweifelhaften Fällen nur gegen polizeilichen Erlaubnischein — vorgeschrieben. Für die Aufbewahrung in den Apotheken gelten die Vorschriften der Apothekerbetriebsordnung v. 18. 2. 02 (vgl. namentlich §§ 10, 17, 26). Der Vertrieb der Gifte an öffentlichen Orten oder im Wandergewerbe ist verboten (GewO. § 42 a, 56 Nr. 9, 148 Nr. 5 u. 7 a). Ein durch §§ 12 ff. G. v. 14. 5. 1879 mit Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen ist es, wenn Nahrungs- oder Genußmittel, Belleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Ez-, Trink- oder Kochgeräte oder Petroleum vorsätzlich oder fahrlässig in solcher Weise hergestellt werden, daß ihr bestimmungsmäßiger Genuß oder Gebrauch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören oder wenn derartige Gegenstände feilgehalten werden. War dem Täter die Eignung zur Zerstörung der menschlichen Gesundheit bekannt, so tritt Zuchthausstrafe ein (§ 13).

Zweiter Hauptteil.

Gesundheitspflege.

§ 5. Allgemeine Förderung der Gesundheit.

Die Fürsorge des Staates auf dem Gebiet der Gesundheitspflege betätigt sich hauptsächlich darin, daß er für das Vorhandensein geeigneter Ärzte zur Behandlung von Krankheiten und für das Vorhandensein von Apotheken sorgt, welche die nötigen Heilmittel

bereitzuhalten haben. Ihre wissenschaftliche Vorbildung erhalten die Ärzte auf den Universitäten. Nach einem Studium von 5 Halbjahren (Prüfungsordnung v. 28. 5. 01, in der neuen Fassung v. 16. 3. 20, Bef. v. 18. 7. 21 u. 5. 5. 22) können sie sich der ärztlichen Vorprüfung unterziehen, die sich auf die naturwissenschaftlichen Fächer, auf Anatomie und Physiologie erstreckt. Nach einem weiteren Studium von 4 Halbjahren, das wesentlich der praktischen Ausbildung in den Kliniken dient — auf das Studium sind insgesamt mindestens 10 Halbjahre zu verwenden —, kann die ärztliche Prüfung abgelegt werden. Hierauf folgt das an einer Universitätsklinik oder einem dazu ermächtigten Krankenhause (s. das Verzeichnis v. 6. 5. 21) abzulegende praktische Jahr, nach dessen erfolgreicher Ableistung die Approbation als Arzt gemäß §§ 29, 40 GewO. von der Zentralbehörde erteilt wird. Ähnliche Bestimmungen über Vorprüfung (nach einem Studium von 3 Halbjahren) und Prüfung (nach einem Studium von weiteren 3 Halbjahren, insgesamt von 7 Halbjahren) trifft die in den gleichen Bekanntmachungen mit enthaltene Prüfungsordnung für Zahnärzte. Die Ausübung des ärztlichen Berufes ist aber nicht von Erteilung der Approbation abhängig. Es darf sich nur ohne Approbation niemand bei Strafvermeidung den Titel eines Arztes (auch den Titel Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) oder einen ähnlichen Titel anmaßen (§ 147 Nr. 3 GewO.), und es dürfen auch nur den approbierten Ärzten öffentliche Verrichtungen übertragen werden. Den Hebammen ist die gewerbliche Ausübung ihres Berufes nur gestattet, wenn sie von der Landesbehörde (in Preußen dem Regierungspräsidenten) ein Zeugnis erhalten haben (§§ 30 Abs. 2, 40 GewO.). In Preußen wird außerdem nach dem G. v. 20. 7. 22 im Interesse der gleichmäßigen Verteilung der Hebammenhilfe eine vom Kreise zu erteilende Niederlassungsgenehmigung gefordert. Die Hebammen werden auf Hebammenlehranstalten ausgebildet und stehen unter Aufsicht des Kreisarztes. Ihre Rechte und Pflichten sind in Preußen durch das Ges. v. 20. 7. 22 geregelt. Über die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen s. die Vorschriften v. 10. 5. 07 und den Erlaß v. 19. 7. 21. Die Prüfung ist erst zulässig nach einem zweijährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule. Die Apotheker haben nach der in der Bef. v. 18. 5. 04 (Nachträge v. 8. 7. u. 11. 8. 19, 5. 5. 22) enthaltenen Prüfungsordnung ähnlich wie die Ärzte eine Vorprüfung und eine Prüfung zu bestehen. Die erstere erfolgt nach

dreijähriger Lehrlingszeit, die spätere Prüfung setzt ein zweijähriges Universitätsstudium und eine einjährige Gehilfenzeit voraus, worauf nach weiterer zweijähriger Gehilfentätigkeit die Approbation (§§ 29, 40 GewO.) erteilt werden kann. Zur selbständigen Ausübung des Apothekerberufs ist außerdem, soweit die Apotheke nicht aus früherer Zeit her (in Preußen gemäß der revidierten Apothekerordnung vom 11. 10. 1801) mit einem Realprivilegium ausgestattet ist oder die Konzession als eine vererbliche und veräußerliche erteilt ist, nach Vorschrift der KabO. v. 30. 6. 94 und Ministerialerlaß v. 5. 7. 94 die Konzessionierung der Apotheke erforderlich, wobei zu prüfen ist, ob ein Bedürfnis besteht und ob von der Konzessionierung nicht eine unbillige Schädigung der in der Nähe befindlichen Apotheken zu erwarten ist. Durch § 30 Abs. 1 GewO. wird ferner eine Konzessionierung erfordert für Unternehmer privater Kranken-, Entbindungs- oder Irrenanstalten. Es ist hierbei abgesehen von der Zuverlässigkeit des Unternehmers auch auf die bauliche Einrichtung der Anstalt Bedacht zu nehmen. Die in dieser Beziehung zu stellenden gesundheitlichen Anforderungen (was namentlich für den Mindestluft-raum, die Beleuchtung durch die Sonne, die Beschaffung einwandfreien Wassers, Einrichtung von Baderäumen, Vorhandensein eines Gartenplatzes betrifft) sind für Preußen im Erlaß der beteiligten Minister v. 8. 7. 11 näher bezeichnet.

Eine Verpflichtung zur Leistung ärztlicher Dienste ist den approbierten Ärzten nicht auferlegt (§ 144 Abs. 2 GewO.). Um ihnen die hierfür benötigte Zeit nicht zu nehmen, sind sie, ebenso wie die Apotheker, von der Verpflichtung zur Übernahme der Gemeindeämter, sowie des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen befreit (§ 74 der Städteordnung v. 30. 5. 53, §§ 35 Nr. 3, 85 GVG.). Die Vergütung der Ärzte bestimmt sich nach freier Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen sind die Sätze der neuen Gebührenordnung v. 10. 12. 22 maßgebend. Für die einzelnen ärztlichen Verrichtungen sind in dieser Gebührenordnung Mindestsätze, die regelmäßig für Unbemittelte, für milde Stiftungen und in dem Falle, daß die Zahlung aus staatlichen Fonds zu leisten ist, zu berechnen sind, und Höchstsätze vorgeschrieben. Im Konkurse des Zahlungspflichtigen ist dem Arzte, auch dem Apotheker und der Hebamme, damit diese unbedenklich auf die nachgesuchte Hilfeleistung ohne vorherige Untersuchung der Zahlungsfähigkeit sich einlassen können, ein Vorrecht wegen der tagmäßigen Forderung aus dem letzten Jahre eingeräumt

(§ 61 Nr. 4 KO.). Ein Verkauf der ärztlichen Praxis zu einem Preise, der den Erwerber nötigen würde, die Rücksicht auf Gelderwerb allen andern Rücksichten voranzustellen, ist wegen des hierin liegenden Verstoßes wider die guten Sitten als unzulässig anzusehen. Über Verletzungen der Standesehre und der Berufspflichten entscheiden die ärztlichen Ehrengerichte, die bei den für jede Provinz gebildeten Ärztekammern bestehen (G. v. 25. 11. 1899, über Apothekerkammern i. Pr. G. v. 21. 4. 23, über die Zahnärztkammer das Pr. G. v. 17. 4. 23). Auf Entziehung der Befugnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis kann von dem Ehrengericht nicht erkannt werden (§ 15). Die Approbation kann nach § 53 GewO. nur in dem Falle, daß die Unrichtigkeit der die Approbation begründenden Nachweise dargetan ist, oder bei Aberkennung der Ehrenrechte für die Dauer des Ehrverlustes zurückgenommen werden. Die Hebammen sind zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben nach Maßgabe der Dringlichkeit verpflichtet (§§ 1, 11 Pr. G. v. 20. 7. 22). Zur Deckung eines vorhandenen Bedürfnisses sind vom Kreise für bestimmte Bezirke Bezirkshebammen unter Gewährleistung eines festen Jahreseinkommens anzunehmen. Auch die andern Hebammen haben Anspruch auf einen entsprechenden Kreiszuschuß, wenn das festgesetzte Mindesteinkommen nicht hat erreicht werden können (§ 17). Den Apothekern liegt es ob, die ärztlich verordneten Heilmittel herzustellen und die hierzu erforderlichen Arzneistoffe zur Verfügung zu halten. Die im Deutschen Arzneibuche mit einem Stern bezeichneten Mittel müssen stets vorrätig und sämtliche Stoffe und Zubereitungen von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein (§§ 27 ff. der Apothekerbetriebsordnung v. 18. 2. 02). Das für den Verkauf den Apothekern zustehende Entgelt ist in der deutschen Arzneitaxe (Bef. v. 29. 12. 22 für 1923) festgesetzt. Außerdem gebührt ihnen das Vorrecht, daß die im Verzeichnis B der D. v. 22. 10. 01, ergänzt am 18. 2. 20, 21. 4. 21 und 31. 7. 22, aufgeführten Stoffe und die daselbst im Verzeichnis A (vgl. auch § 1 der erwähnten Verordnung) bezeichneten Zubereitungsformen (Pillen, Pulver, Salben usw.) außerhalb der Apotheken im Kleinhandel nicht verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Ausnahmsweise ist an Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, den Ärzten das Halten einer Hausapotheke für die notwendigsten Arzneien gestattet. Die Bef. v. 22. 3. 17 über den Handel mit Arzneimitteln ist durch D. v. 21. 8. 23 außer Kraft gesetzt.

Eine weitere wichtige Aufgabe auf dem Gebiete der Gesundheits-

pflege hat der Staat dadurch zu erfüllen, daß er für das Vorhandensein der zur Förderung der Gesundheit notwendigen äußeren Bedingungen, für das Vorhandensein reiner Luft und guten Trinkwassers, sowie für die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Lebensmittel Sorge trägt. Für das Erfordernis reiner Luft sind von Bedeutung baupolizeiliche, wohnungspolizeiliche und straßenpolizeiliche Vorschriften. Die Wohnungen müssen, was bei der baupolizeilichen Genehmigung zu prüfen ist, so angelegt sein, daß Luft und Sonne Zutritt haben. Die Gebäude dürfen deshalb eine bestimmte Höhe, die sich nach der Breite des Grundstücks richtet, nicht übersteigen (vgl. Art. 3 § 2 des Pr. Wohnungsges. v. 28. 3. 18 und den durch Erl. v. 24. 2. 18 mitgeteilten Entwurf einer Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser). Nach Art. 5 des erwähnten Wohnungsges. kann die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen durch Wohnungsordnungen im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden, was hauptsächlich im gesundheitlichen Interesse angeordnet ist. In dem durch Vfg. des Staatskommissars für das Wohnungswesen v. 6. 12. 18 als Anlage 2 mitgeteilten Entwurf einer Wohnungsordnung ist u. a. bestimmt, daß jeder Wohn- und Schlafraum mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben muß. Auf jeden Bewohner im Alter von über 10 Jahren soll ein Luftraum von mindestens 20 cbm, in den Schlafräumen allein von mindestens 10 cbm kommen. Die Höhe der Räume soll regelmäßig nicht unter 2 m betragen. Dachkammern und Kellerräume (bei einer Tiefe von mehr als 50 cm unter der Erdoberfläche) dürfen nur ausnahmsweise benutzt werden. Jede Wohnung ist mit Wasserversorgung und mit Abort zu versehen. Die Feuerungen müssen so beschaffen sein, daß die Rauchgase leicht abziehen und nicht abgesperrt werden können. Die Benutzung einer Wohnung durch mehrere Haushalte bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes (Wohnungsamtes). Bestimmungen ähnlicher, wenn auch milderer Art, enthält der in derselben Vfg. als Anlage 1 mitgeteilte Entwurf einer Polizeiverordnung über Unterbringung von Arbeitern in Massenquartieren. Besondere Anforderungen sind in gesundheitlicher Hinsicht an die Beschaffenheit solcher Räume zu stellen, in welchen gewerbliche Arbeiten auszuführen sind, die einen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit haben können (§§ 120 a—120 c GewO., vgl. z. B. über Einrichtung der Zinkhütten Bef. v. 13. 12. 12, 21. 2. 23 sowie über die Räume zur Herstellung von Bleiverbindungen die mit Zustimmung des

Reichsrats vom RAm. erlassenen Vorschriften v. 27. 1. 20; vgl. auch § 618 BGB., § 62 HGB., §§ 139 g u. 139 h GewO.). Die in gesundheitlicher Hinsicht an Gast- und Schankwirtschaften zu stellenden Anforderungen sind durch M. Erl. v. 26. 8. 86 bekanntgegeben. Erfordert wird insbesondere, daß die Zimmer mit Fenstern versehen sind, die einen genügenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten, auch, soweit nötig, mit Lüftungsvorrichtungen versehen sind. Für die Reinhaltung der Luft sind auch straßenpolizeiliche Vorschriften von Bedeutung, durch welche der Erzeugung von Staub, von Rauch, von übelriechenden Dünsten und dergleichen entgegengewirkt wird. Zur Beseitigung der Staubplage pflegen Besprengungen mit Wasser, auch das Begießen mit Teer stattzufinden. Einen wertvollen Dienst für Gewinnung reiner Luft bieten ferner Waldungen und gärtnerische Anlagen, deren Pflege daher eine wichtige Aufgabe der Allgemeinheit, insbesondere der Gemeinden bildet. Eine Fürsorge ist in dieser Beziehung durch G. v. 29. 7. 22, abgeändert durch G. v. 25. 7. 23, in Preußen den Provinzialausschüssen auferlegt. Sie haben für eine Schutzfrist von 10 Jahren zu bestimmen, welche Baumbestände und Grünflächen bei Großstädten, Bade- und Kurorten oder in Industriegebieten im Interesse der Volksgesundheit zu erhalten sind — Bestandsänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten — und welche Uferwege an Seen oder Wasserläufen dem Wandererverkehr freizugeben sind.

Das Trinkwasser wird aus den Wasserläufen und aus den in das Grundwasser hinabgehenden Brunnen entnommen. Die Verunreinigung der Wasserläufe, insbesondere durch Einführung gewerblicher Abwässer, ist durch §§ 19 ff., 41 Nr. 1 des Pr. Wassergesetzes v. 7. 4. 13 (vgl. auch § 202) im allgemeinen verboten. Zur Reinhaltung der Gewässer können nach § 206 Nr. 3 dieses Ges. (vgl. auch § 245 Nr. 5) Wassergenossenschaften (s. hierüber § 21) gebildet werden. Öffentliche Brunnen, die kein gesundheitsgemäßes Wasser enthalten, sind polizeilich zu schließen. Die Entnahme von Wasser aus natürlichen Wasserläufen für die eigene Wirtschaft ist, soweit dies ohne Benachteiligung anderer geschehen kann, nach § 25 dieses Ges. freigegeben. An größeren Orten wird es, um einwandfreies Wasser in ausreichenden Mengen zur Verfügung zu haben, meist nötig sein, eine öffentliche Wasserversorgungsanlage (Quellwasser-, Grundwasser- oder Oberflächenwasseranlage) herzustellen, deren

Einrichtung in der mit Erl. v. 23. 4. 07 veröffentlichten Anleitung beschrieben ist. Für die Benutzung einer solchen Anlage pflegt die Gemeinde (vgl. § 9 des Kommunalabgabenges. v. 14. 7. 95) einen Wasserzins zu erheben. Für die Erhaltung gemeinnütziger Heilquellen wird nach dem Pr. G. v. 14. 5. 08 dadurch gesorgt, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks (Schutzbezirks), dessen Ausdehnung abänderlich ist, Bohrungen und sonstige, der Ergiebigkeit der Quelle abträgliche Arbeiten, soweit nicht von dem Oberbergamt und dem Regierungspräsidenten die Genehmigung erteilt ist, unterbleiben müssen. Für die hierdurch herbeigeführten Beschränkungen des Grundeigentümers wird nach Maßgabe der §§ 19 ff. eine Entschädigung in 5prozentiger Rente gewährt, wovon ein Prozent zum Kapitalabtrag dient. Die Nichtgenehmigung von Erdarbeiten, durch welche ohne Rücksicht auf die Gefährdung der Heilquelle eine gleichartige Quelle erschlossen werden soll, begründet keinen Entschädigungsanspruch (§ 19 Nr. 2). Der Quelleneigentümer oder der an seine Stelle tretende Nutzungsberechtigte ist nach §§ 29 f. bei Vermeidung der Enteignung gehalten, die Unterhaltung und Benutzung der Quelle entsprechend den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu bewirken. Über die Herstellung kohlensaurer Getränke in gesundheitsgemäßer Beschaffenheit trifft der durch Min.-Dsg. v. 26. 8. 12 veröffentlichte Entwurf einer Polizeiverordnung Bestimmungen.

Was sodann die Lebensmittel betrifft, so ist durch Ges. v. 3. 6. 1900 und Bef. v. 10. 7. 02 (Ausführungsbestimmungen v. 22. 2. und 27. 11. 08, jetzige Fassung v. 10. 8. 22) die Überwachung des Fleisches geregelt. Das zum Genuß für Menschen bestimmte Schlachtvieh — mit Ausnahme des im eigenen Haushalt zu verwendenden Fleisches — ist vor und nach der Schlachtung von den für die einzelnen Beschaubezirke bestellten Fleischbeschauern zu untersuchen (Schlacht- und Fleischschau nach §§ 1, 2, 5). Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Eingeführtes Fleisch unterliegt ebenfalls der amtlichen Untersuchung. Frisches Fleisch darf regelmäßig nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden, zubereitetes Fleisch nur, wenn die Unschädlichkeit sich zuverlässig feststellen läßt, Pölsfleisch nur in Mengen von mindestens 4 kg. Einfuhrerleichterungen sind vorgesehen durch die D. v. 2. 11. 23. Das zum Genuß für Menschen nur als bedingt tauglich befundene Fleisch darf nur unter den polizeilich vorgeschriebenen

Sicherungsmaßregeln in den Verkehr gebracht werden. Ebenso ist der Vertrieb von Pferdefleisch, um Verwechslungen zu vermeiden, nur unter Beschränkungen statthaft. Die Untersuchung darf nur von approbierten Tierärzten ausgeführt werden (§ 18). Ist ein öffentliches Schlachthaus errichtet, so kann gemäß § 23 Abs. 2 GewO. und Pr. G. v. 18. 3. 68, abgeändert am 9. 3. 81 und 29. 5. 02, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß das Schlachten und gewisse hiermit zusammenhängende Einrichtungen ausschließlich in diesem Schlachthaus vorzunehmen sind. Nach polizeilichen Vorschriften ist ferner das zum menschlichen Genuß außerhalb des eigenen Haushalts bestimmte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen einer besonderen Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen zu unterziehen. Von großem Einfluß darauf, daß Nahrungs- und Genußmittel in gesundheitlich einwandfreiem Zustande erlangt werden können, ist es, daß nach §§ 2, 3 des G. v. 14. 5. 79 den Polizeibeamten allgemein die Befugnis zusteht, die Räume, in denen solche Gegenstände feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten, Proben zu entnehmen und bei Personen, die in den letzten 3 Jahren wegen vorsätzlicher Vergehen gegen dieses Gesetz zu Freiheitsstrafe verurteilt sind, eine Revision der Geschäftsräume vorzunehmen. Bestraft wird nach § 10 Nr. 2 schon derjenige, welcher wissentlich verdorbene Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Kunstbutter darf zur Vermeidung von Verwechslungen mit Molkereibutter nur unter der Bezeichnung „Margarine“ verkauft werden (G. v. 15. 6. 97, vgl. darüber, daß Margarine in 100 Gewichtsteilen nicht weniger als 80 Gewichtsteile Fett enthalten darf, Bef. v. 10. 3. 20). Als Wein darf nach dem Weingesetz v. 7. 4. 09/1. 2. 23 nur das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk verkauft werden. Zur Verbesserung des Weins, der jedoch in diesem Falle nicht als reiner Wein bezeichnet werden darf, ist ein Zusatz von Zucker innerhalb der in § 3 bestimmten Grenzen zulässig (vgl. G. v. 5. 4. 23 über Verlängerung der Zuckungsfrist für Weine des Jahrgangs 22). Sonst erforderliche Stoffe dürfen nach näherer Bestimmung des Reichsrats während der Kellerbehandlung dem Weine zugesetzt werden (§ 4, vgl. Ausführungsbest. v. 9. 7. 09, 22. 2. und 7. 4. 23). Wegen der Herstellung von Frucht-säften s. § 10. Bei der Benennung des Weins im gewerbsmäßigen Verkehr darf eine der Herkunft nicht entsprechende geographische

Bezeichnung nicht angewandt werden (§§ 6, 28 Nr. 2). Der gesamte Betrieb einschließlich der nach § 19 zu führenden Bücher unterliegt nach § 22 der polizeilichen Überwachung. Zur Bereitung untergärigen Bieres darf, wie in § 13 des Biersteuerges. v. 26. 7. 18 bestimmt ist, vorbehaltlich der für besondere Biere zu gestattenden Abweichungen nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Eine Sicherheit für die Herstellung gesundheitlich einwandfreien Trinkbranntweins ist dadurch gegeben, daß die Verarbeitung des Branntweins zu Trinkbranntwein im allgemeinen der Monopolverwaltung des Reiches übertragen ist (§§ 83 ff., 98 des G. über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 22). In weingeisthaltigen Getränken darf Methyalkohol nicht enthalten sein (§ 115). Kognak oder anderer Weinbrand in Flaschen ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als deutscher, französischer usw. Weinbrand (Weinbrandverschnitt) zu bezeichnen (§§ 16, 18 G. v. 1. 2. 23 in der F. des G. v. 7. 4. 23). Die polizeiliche Überwachung erstreckt sich auch auf Lebensmittel, die auf den Märkten zum Verkauf gestellt sind. Dorgeschrieben ist insbesondere die Überwachung der Marktmilch (Pr. MinErl. v. 28. 1. 84).

Hinsichtlich der Wohnräume ist für das bürgerliche Recht noch bedeutsam, daß der Mieter nach § 544 ein unverzichtbares Rücktrittsrecht hat, wenn ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.

§ 6. Gesundheitliche Erziehung und Erhaltung der Arbeitskraft.

Die gesundheitliche Erziehung liegt den Eltern des Kindes oder an Stelle der Eltern dem unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts stehenden Vormunde (Pfleger) ob (vgl. § 18). Die Erziehung kann dem Elternteil wegen grober Vernachlässigung oder Mißbrauchs (nach § 1666 oder infolge Anordnung der Fürsorgeerziehung (siehe §§ 62 ff. des spätestens am 1. 4. 24 in Kraft tretenden Jugendwohlfahrtsgef. v. 9. 7. 22) entzogen werden. Das Vormundschaftsgericht wird bei Führung der Aufsicht von den nach letzterem Ges. eingerichteten Jugendämtern unterstützt, zu deren Aufgaben, abgesehen von ihrer Stellung als Amtsvormund und als Gemeindewaisenrat, namentlich der Schutz der Pflegekinder unter 14 Jahren und die Fürsorge für das Wohl und den Unterhalt der unehelichen Kinder gehört (§§ 19 ff., 49 ff.). Die Jugendämter haben auch Einrichtungen für den Mutterchutz vor und nach der Geburt, für Säuglingspflege und für die

Wohlfahrt der Kleinkinder, wie Kindergärten und Kleinkinder-Bewahranstalten, zu schaffen (§ 4). Diese Anstalten unterstehen nach der Instruktion v. 31. 12. 39 der staatlichen Aufsicht. Die Kindergärtnerinnen usw. brauchen die Befähigung zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamts nicht zu besitzen (Erl. der M. des J. und der W. v. 10. 7. 84). Für die Fürsorgerinnen, die ihre Ausbildung auf einer Wohlfahrtschule (sozialen Frauenschule) in einem anderthalbjährigen Lehrgange erhalten, sind staatliche Prüfungen eingeführt durch Erl. des M. v. 10. 9. 18 (vgl. auch Erl. v. 29. 3. 19). Für die gesundheitliche Tüchtigkeit der heranwachsenden Jugend haben auch die Schulen zu sorgen. Diesem Zwecke dienen vor allem die Leibesübungen. Das Turnen bildet in den Schulen ein notwendiges Lehrfach, auf welches wöchentlich mindestens zwei Stunden zu verwenden sind (vgl. Erl. v. 20. 3. 05). Der Turnunterricht ist von Lehrern zu erteilen, die hierfür besonders vorgebildet sind (Prüfungsordnung v. 15. 5. 94, ergänzt am 7. 3. und 15. 11. 01, für Turnlehrer besteht in Berlin eine besondere Turnlehrerbildungsanstalt). Aber auch außerhalb des schulmäßigen Betriebs sind alle auf Kräftigung der Gesundheit der Bevölkerung gerichteten Bestrebungen, wie namentlich Jugendspiele, Jugendwanderungen, Erzielung von Höchstleistungen im Turnen, Laufen, Schwimmen, Fußballspiel u. dgl., durch Bezeugung persönlicher Anteilnahme, durch Bereitstellung von Spielplätzen (Turnplätzen) und von Räumlichkeiten, durch Gewährung von Zuschüssen usw. möglichst zu unterstützen. Die Jugendvereine erhalten zu diesem Zweck Vergünstigungen bei der Eisenbahnfahrt (Erl. des M. f. W. v. 3. 2. 22), durch Unterkunft in öffentlichen Gebäuden (vgl. Erl. v. 31. 5. 13) und in sonstiger Hinsicht. — Wünschenswert würde es im Interesse der gesundheitlichen Erziehung sein, daß Personen mit vererblichen Krankheiten von der Eheschließung absehen. Eine Beschränkung ist jedoch nach dieser Richtung staatlicherseits nicht festgesetzt; die Beobachtung der nötigen Vorsicht ist dem einzelnen überlassen.

Eine wichtige Anforderung der Gesundheitspflege ist es, daß die Arbeitskraft nicht übermäßig und nicht zu frühzeitig ausgenutzt wird. Nach dem Pr. G. v. 30. 3. 03 dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren, sofern nicht Ausnahmen von dem Reichsrat zugelassen sind, und fremde Kinder unter 12 Jahren im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe oder Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden. Kindern unter 13 Jahren und den zum Besuch

der Volksschule verpflichteten Kindern ist die Beschäftigung in bestimmten gewerblichen Betrieben (§ 4) — nach § 135 GewO. auch in Fabriken — gänzlich verboten, sonst aber dahin beschränkt, daß die tägliche Arbeitszeit drei und während der Ferien vier Stunden nicht übersteigen darf. Die Beschäftigung ist nur nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und nur gegen Empfang einer Arbeitskarte gestattet. Weitere Vorschriften sind in der GewO. zum Schutze der Kinder unter 14 Jahren (Beschäftigung nicht über 6 Stunden) und der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren (vgl. Bef. v. 7. 3. 13 und 24. 3. 23 über Beschäftigung in Steinkohlenbergwerken) sowie zum Schutze der Frauen getroffen (§§ 135 ff.). Durch D. v. 21. 12. 23 ist in Ergänzung der Anordnung des Demobilisierungsamts v. 23. 11./17. 12. 18, sodann für alle Arbeiter, die in gewerblichen Betrieben einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe oder in öffentlichen Betrieben tätig sind, grundsätzlich der achtstündige Arbeitstag mit gewissen Ausnahmen (namentlich für Instandhaltung des Betriebs, vgl. §§ 2—6) und vorbehaltlich tariflicher Regelung (§§ 2, 5—8), höchstens aber, abgesehen von Notfällen, eine zehnstündige Arbeitszeit (§ 9) festgesetzt. Für Arbeiterinnen ist — abweichend von § 137 GewO. — zugelassen, daß sie in zweier- oder mehrschichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden dürfen, wenn ihnen eine darauffolgende Ruhezeit von mindestens 16 Stunden gewährt wurde. Ähnlich geregelt ist die Arbeitszeit der Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien durch die noch jetzt geltende D. des Reichsarbeitsamts v. 23. 11. 18. In der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens müssen nach § 6 die Backarbeiten vollständig ruhen. Die Nachtarbeit gewerblicher Arbeiterinnen ist durch das internationale Abkommen v. 29. 4. 22 verboten. Für die in dem Reichsbauern- und Landarbeiterrat in Berlin zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Verbände ist eine vorläufige Landarbeitsordnung v. 24. 1. 19 vereinbart, welche eine durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden für 4 Monate, von 10 Stunden für weitere 4 Monate und von 11 Stunden für die letzten 4 Monate vorsieht. Auch für die Beschäftigung der Beamten soll nach Möglichkeit, soweit der Dienst nicht ein anderes erfordert — die nicht mechanischen Arbeiten der höheren Beamten unterliegen naturgemäß einer solchen zeitlichen Beschränkung nicht —, die gleiche Arbeitszeit eingehalten werden. Die nähere Regelung erfolgt durch die den Betrieben oder Verwaltungen vorgelegten Dienstbehörden (§ 13 D. v. 21. 12. 23).

Dritter Hauptteil.

Schutz der geistigen Freiheit.

§ 7. Denkfreiheit.

Die Denkfreiheit ist etwas rein Innerliches, das durch äußeren Zwang nicht überwältigt werden kann. Sie bedarf aber insoweit des Schutzes, als sie das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere das Recht der Pressfreiheit, und die Versammlungs- und Vereinsfreiheit in sich schließt. Ohne diese äußeren Freiheiten würde die Denkfreiheit verkümmern und die Fortentwicklung des geistigen Lebens unterbunden sein. Die freie Meinungsäußerung darf nicht aus dem Grunde beschränkt werden, weil die Anschauung der Regierung nicht als richtig oder als unerwünscht erscheint. Das Wahre und Richtige muß in dem Kampf der Meinungen sich als solches bewähren. Nur insofern sind der Meinungsäußerung Grenzen gezogen, als nicht die Ehre des einzelnen oder die Würde des Staates verletzt werden darf. Eine Beleidigung ist es aber nicht, wenn die Ansicht eines andern in sachlicher Weise bekämpft wird. Daß tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder fachliche Leistungen, wenn sie nicht in verletzender Weise ausgesprochen werden, straffrei sind, ist in § 193 StGB. anerkannt. Auch die Äußerung politischer Ansichten, mag selbst die Regierung sie für das gemeine Wohl als unzutraglich erachten, ist freigegeben. Straffbar ist nur, wer wissentlich erdichtete oder entstellte Tatsachen in die Öffentlichkeit bringt, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen (§ 131 StGB.). Zu einem strafrechtlichen Vorgehen kann auch nicht etwa der Umstand Anlaß geben, daß Meinungen vorgetragen werden, die im allgemeinen mit dem Volksempfinden nicht in Einklang stehen. Nur aus dem Gesichtspunkte könnte eingeschritten werden, daß in der Verherrlichung einer strafbaren Handlung mittelbar die Aufforderung zur Begehung einer solchen (§ 111) oder eine Gefährdung des öffentlichen Friedens (§§ 130, 126, vgl. auch §§ 7 Nr. 2, 3, 4 u. 8 Nr. 1, 2 des G. zum Schutze der Republik v. 21. 7. 22) gefunden werden kann oder unter besonderen Umständen die Handlungsweise als grober Unfug (§ 360 Nr. 11) zu beurteilen ist. Keine Beschränkung der freien Meinungsäußerung oder der Pressfreiheit ist darin zu sehen, daß die Kundgebung nicht als Mittel zur Begehung einer auf anderem

Gebiete liegenden strafbaren Handlung, wie des Hochverrats, des Landesverrats, der unzüchtigen Darstellung usw. benützt werden darf. Eine besondere Begünstigung der Presse ist es, daß die Beschlagnahme von Druckschriften, die ordnungsgemäß mit dem Namen und Wohnort des Druckers und des die Druckschrift im Handel vertreibenden Verlegers, zutreffendenfalls auch des Redakteurs versehen sind, nach dem Preßgesetz v. 7. 5. 74 nur ausnahmsweise, nämlich wegen Hochverrats, Landesverrats, verbotener Veröffentlichung über Truppenbewegungen oder den Verteidigungsstand bei Kriegsgefahr (§ 14), wegen unzüchtiger Darstellung und in besonders dringlichen Fällen wegen Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung oder Gefährdung des öffentlichen Friedens (§ 23) gestattet ist. Eine polizeiliche Zensur findet nicht statt. Es muß jedoch, wenn es sich um eine mindestens jeden Monat erscheinende Druckschrift handelt, abgesehen von fachwissenschaftlichen Druckschriften, ein Pflichtexemplar an die Polizeibehörde abgeliefert werden (§ 9), und es ist bei allen periodischen Druckschriften durch Einsetzung eines verantwortlichen Redakteurs dafür Sorge zu tragen, daß strafbaren Handlungen, soweit möglich, vorgebeugt wird (§§ 7, 8, 20 u. 21). Sonstigen Mißbräuchen der Presse soll der Berichtungszwang (§ 11) entgegenzutreten. Der Redakteur ist gehalten, tatsächliche Berichtungen auf Verlangen der beteiligten öffentlichen Behörde oder des von der Bekanntmachung betroffenen Privaten in die Zeitschrift und zwar, soweit die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mitteilung nicht überschreitet, kostenfrei aufzunehmen. Ausländische Zeitschriften können, wenn innerhalb eines Jahres zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41, 42 StGB. ergangen ist, durch Verfügung des Reichsanzlers bis auf die Dauer von zwei Jahren im Reichsgebiet verboten werden (§ 14).

Zugelassen ist durch Art. 118 RD. die Zensur für Lichtspiele. Nach dem G. v. 12. 5. 20/23. 12. 22 (Ausführungsverordnung vom 16. 6. 20, Pr. Anw. v. 1. 3. 23) haben über die Zulassung von Bildstreifen zu öffentlichen Vorführungen auf schriftlichen Antrag die aus 5 Mitgliedern bestehenden Filmprüfstellen (in Berlin und München) zu entscheiden, die aus bestimmten Gründen die Zulassung versagen können. Bildstreifen zu Vorführungen für Jugendliche im Alter bis 18 Jahren bedürfen besonderer Prüfung, wobei Jugendliche im Alter von 18 bis 20 Jahren zu hören sind (C 5 der AusfD.). Auf Beschwerde, die auch von dem beamteten Vorsitzenden oder einem der